



Fürth/Odw., 06.02.2024

Anwesend:

CDU-Fraktion

Arnold, Barbara
Berg, Bernhard
Blesing, Simone
Eisenhauer, Friedrich
Emig, Jan-Hendrik
Gemmel, Rainer
Grassinger, Dirk
Schmitt, Bernd
Schote, Tobias
Schumacher, Christiane
Stephan, Mathias
Unrath, Thomas
Wiegand, Niklas

SPD-Fraktion

Berg, Stefan
Dörsam, Andreas
Hillar, Anneliese
Respondek, Hans-Georg

FWG-Fraktion

Dörsam, Udo
Dreier, Beate
Hanstein, Andre
Hebling, Karl-Heinz
Jäger, Heinz
Keil, Adalbert

Die Grünen-Fraktion

Bauer, Brigitte
Bauer, Karl
Blatt, Peter
Helferich, Richard
Müller-Dörsam, Barbara
Steenkist, Willem

Gemeindevorstand:

Oehlenschläger, Volker
Emig, Klaus
Grassinger, Juliette
Lauterbach, Jürgen
Wüst, Michael

Entschuldigt fehlten:

Lannert, Klaus
Borgenheimer, Petra

Zu TOP 3: Michael Arnold, Peter Roth (Fachbereich Finanzen)

Zu TOP 5: Leitungen der kommunalen Kindertageseinrichtungen:
Katja Ehrhardt, Bianca Schmidt, Katharina Schardt-Helfert,
Jessica Hofmann, Sandra Arnold, Anna Wetzel

Presse:

Julia Wetzel, Starkenburger Echo
Wolfgang Arnold, Odenwälder Zeitung

Schrifführer:

Schütz, Eckhard

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
2. Anfragen
3. Haushaltsplan 2024 (VL-121/2023)
 - a) Investitionsprogramm 2023 bis 2027
 - b) Stellenplan 2024
 - c) Haushaltssatzung 2024
4. Betr.: Bauleitplanungen der Gemeinde Fürth/Odenwald; (VL-1/2024)
16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brunnenacker“ sowie Bebauungsplan KR06 „Brunnenacker“ im Ortsteil Kröckelbach

hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

c) Feststellungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brunnenacker“ im Ortsteil Kröckelbach zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

d) Beschlussfassung des Bebauungsplanes KR06 „Brunnenacker“ im Ortsteil Kröckelbach als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5. Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. (VL-3/2024)
6. Verschiedenes

BESCHLÜSSE:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung – Herr Rainer Gemmel – eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende über den Wechsel im Vorsitz des Ausschusses für Mensch, Kultur und Sport. Neuer Vorsitzender ist Herr Stefan Berg; neuer stellvertretender Vorsitzender ist Herr Fritz Eisenhauer.

In Gedenken und Erinnerung an den Ersten Beigeordneten: Herrn Ewald Pospischil, der am 20. Januar 2024 verstorben ist, wird anschließend eine Schweigeminute eingelegt. Der Vorsitzende verliest hierzu noch einen Nachruf.

öffentliche Sitzung

1. **Mitteilungen des Gemeindevorstandes**

Bürgermeister Oehlenschläger trägt den Bericht des Gemeindevorstandes vor.

2. **Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

3. **Haushaltsplan 2024**

VL-121/2023

a) Investitionsprogramm 2023 bis 2027

b) Stellenplan 2024

c) Haushaltssatzung 2024

Beschluss:

a) Nach Anhörung der Ortsbeiräte und Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Gemeindevertretung das **Investitionsprogramm 2023 bis 2027**.

b) Nach Anhörung der Ortsbeiräte und Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Gemeindevertretung den **Stellenplan 2024**, inclusive Schaffung einer neuen Stelle im Produkt 050-2 (Unterbringung von Flüchtlingen) in Entgeltgruppe 7 (Hausmeisterstelle).

c) Nach Anhörung der Ortsbeiräte und Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt

die Gemeindevertretung die **Haushaltssatzung 2024**, die

- im Ergebnishaushalt

- im ordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 28.175.936 €

- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 27.583.679 €

mit einem ordentlichen Überschuss von 592.257 €

- im außerordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 6.000 €

- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 €

mit einem außerordentlichen Überschuss von 6.000 €

mit einem Gesamtüberschuss von 598.257 €

- im Finanzhaushalt

- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.929.018 €
- und dem Gesamtbetrag der	
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.893.096 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.904.000 €
mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit von	- 1.010.904 €
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.549.020 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.029.608 €
mit einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	519.412 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.437.526 €
abschließt.	

Abstimmung:

Jeweils Einstimmig JA

- 4. Betr.: Bauleitplanungen der Gemeinde Fürth/Odenwald; VL-1/2024**
16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brunnenacker“ sowie Bebauungsplan KR06 „Brunnenacker“ im Ortsteil Kröckelbach

hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

c) Feststellungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brunnenacker“ im Ortsteil Kröckelbach zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

d) Beschlussfassung des Bebauungsplanes KR06 „Brunnenacker“ im Ortsteil Kröckelbach als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

- a) Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt.
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth wird beauftragt, die Bürger, welche Einwendungen zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.**
- b) Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Be-**

standteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Einwendungen zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

- c) Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brunnenacker im Ortsteil Kröckelbach, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie den in der Begründung genannten Anlagen, wird hiermit zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom Juli 2023, unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter a) und b) ergeben. Die Begründung wird gebilligt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth wird beauftragt, die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nach entsprechender Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde durch die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung herbeizuführen.

- d) Der Bebauungsplan KR06 „Brunnenacker“ im Ortsteil Kröckelbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie den in der Begründung genannten Anlagen, wird hiermit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom Juli 2023, unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter a) und b) ergeben. Die Begründung wird gebilligt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth wird beauftragt, im Anschluss an die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung die Rechtskraft des Bebauungsplanes durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses herbeizuführen.

Abstimmung:

Jeweils Einstimmig JA

5. Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. VL-3/2024

Im Rahmen der Beratungen beantragt die SPD-Fraktion, dass in § 6 a zur Feriennotbetreuung in Absatz 1 berichtend festgestellt werden soll, dass die Feriennotbetreuung - entsprechend Vorschlag „A“ - während den letzten beiden Wochen des Schließungszeitraums in den Sommerferien und damit für die Dauer von 2 Wochen stattfinden soll.

Die Abstimmung hierüber ergab folgendes Ergebnis:

4 JA-Stimmen

25 NEIN-Stimmen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Der vorliegenden Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. wird zugestimmt. Sie tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. vom 22.03.2011 außer Kraft.

Abstimmung:

28 JA-Stimmen

1 NEIN-Stimme

6. Verschiedenes

Gemeindevertretervorsitzender Gemmel informiert über den geplanten Besuch in der rumänischen Partnergemeinde Zabrani **vom 23. - 27.05.2024**. Interessierte Mandatsträger/innen sollen sich bei Interesse bitte bis zum 16.02.2024 für eine Fahrtteilnahme bei der Verwaltung anmelden. Die Fahrt erfolgt auf (kompletter) Selbstkostenbasis für Flug, Unterkunft und Verpflegung.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Rainer Gemmel schließt die Sitzung um 21:45 Uhr.

Vorsitzender der
Gemeindevertretung
gez. R. Gemmel

Schriftführer
gez. E. Schütz

GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE FÜRTH

Hauptstraße 19, 64658 Fürth



Mitteilungen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 06.02.2024

1. Statistik der Arbeitslosen bis Januar 2024 (gesamt, d.h. incl. SGBII):



Bundesagentur für Arbeit

Statistik

Monat	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz. Quot	Anz. Quot	Anz. Qute	Anz. Qute	Anz. Quot	Anz. Qote	Anz Quot	Anz Quot	Anz Quot	Anz Quot	Anz Quot	Anz	Quote Bergstr.
Jan	505	521	330	322	291	298	250*	241 4,8%	231	222 4,4%	192 4,1%	227 3,9%	4,1%	196 3,8%	3,6%	244 4,5%	160 3,4%	210 4,2%	284	4,7%
Feb	505	513	323	317	286	283	247	237 4,8%	228	221 4,3%	201 4,1%	215 3,9%	4,1%	3,7%	3,5%	244 4,3%	150 3,3%	192 4,2%		
Mrz	496	474	328	316	290	267	243	242 4,7%	212 4,5%	214 4,2%	188 4,0%	214 3,8%	3,9%	183 3,6%	3,4%	228 4,2%	149 3,1%	206 4,2%		
Apr	494	443	323	324	276	238	239	234 4,7%	198 4,4%	206 4,1%	175 3,9%	210 3,8%	180 3,8%	3,5%	3,9%	205 4,0%	161 3,1%	215 4,3%		
Mai	484	403	313	310	277	223	223	214 4,6%	201 4,3%	196 4,0%	187	214 3,7%	179 3,6%	3,4%	4,1%		146 3,0%	207 4,3%		
Jun	519	388	305	297	261	232	226	200 4,4%	181 4,2%	188 3,9%	179	209 3,7%	172 3,6%	3,4%			168 3,5%	226 4,3%		
Jul	568	374	306	313	276	237	226	219 4,6%	204	184 4,0%	198	214 3,8%	184 3,7%	3,4%		178 3,7%	213 3,8%	229 4,4%		
Aug	561	390	306	315	287	228	217	211 4,4%	203	186 4,1%	206	197 3,9%	163 3,6%	3,4%		181 3,6%	233 4,0%	233 4,4%		
Sep	571	362	304	296	277	224	199	193 4,3%	195	177 3,8%	200	203 3,9%	153 3,5%	3,3%	240 4,5%	168 3,4%	206 4,0%	237 4,4%		
Okt	536	345	285	285	257	218	201	192	198	173 3,8%	208	212 3,8%	161 3,5%	3,3%	253 4,5%	161 3,3%	195 4,1%	247 4,5%		
Nov	512	311	294	264	246	215	204	201	198	163 3,7%	204	192 3,7%	151 3,4%	3,3%	226 4,1%	165 3,2%	192 4,1%	243 4,4%		
Dez	502	304	293	264	262	216	226		194	163 3,7%	205	188 3,8%	161 3,4%	3,3%		147 3,2%	188 4,0%	251 4,4%		

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktstatistik

*Eine **Revision der Statistik über Arbeitslose und Arbeitsuchende** führt ab Berichtsmonat Januar 2012 zu kleineren rückwirkenden Änderungen von Eckzahlen ab Januar 2007. Auslöser für die Revision waren insbesondere die Erweiterung der statistischen Berichterstattung zur Dauer der Arbeitslosigkeit und eine Änderung der Berücksichtigung des Wohnortes.

Bislang wurden die Informationen zum Wohnort, zum Träger und zur Dienststelle gleichberechtigt verwendet. Der nunmehr geltende Vorrang des Wohnortes führt in Einzelfällen zu regionalen Verschiebungen, spielt bundesweit aber keine Rolle.

2. Entwicklung der Arbeitslosigkeit von SGB II Empfängern in Fürth

	Bedarfs- gemeinschaften	SGB II Arbeitslose	davon SGB II Arbeitslose U25	davon SGB II Arbeitslose Ü50
Jan. 2009 / 2010	340 / 328	205 / 169	13 / 9	27 / 29
Jan. 2011 / 2012	306 / 290	190 / 146	4 / 4	20 / 18
Jan. 2013 / 2014	287 / 271	133 / 126	2 / 0	28 / 23
Jan. 2015 / 2016	260 / 254	113 / 106	0 / 0	26 / 23
Jan. 2017 / 2018	289 / 290	127 / 111	0 / 1	32 / 33
Jan 2019 / 2020	280 / 255	109 / 82	1 / 1	27 / 25
Januar 2021		104	1	31
Februar 2021	248	104	1	29
März 2021	251	92	1	30
April 2021	247	88	2	33
Mai 2021	252			
Juni 2021	243	83	0	30
Juli 2021	239	79	0	22
August 2021	242	87	0	21
September 2021	231	81	0	20
Oktober 2021	232	84	1	19
November 2021	236	87	0	24
Dezember 2021	239	84	1	18
Januar 2022	241	90	1	23
Februar 2022	248	80	1	21
März 2022	248	87	0	22
April 2022	242	91	0	23
Mai 2022	234	87	1	20
Juni 2022	299	108	1	25
Juli 2022	289	146	11	27
August 2022	285	153	11	30
September 2022	270	139	7	28
Oktober 2022	264	133	9	28
November 2022	263	129	6	28
Dezember 2022	263	121	5	27
Januar 2023	262	133	8	25
Februar 2023	260	124	6	22
März 2023	264	136	8	24
April 2023	268	146	9	28
Mai 2023	272	152	9	27
Juni 2023	277	166	10	32
Juli 2023	275	163	9	33
August 2023	267	159	9	34
September 2023	271	167	12	37
Oktober 2023		177	12	41
November 2023		173	12	39
Dezember 2023		173	12	39
Januar 2024		199	12	50
Februar 2024				
März 2024				
April 2024				
Mai 2024				
Juni 2024				
Juli 2024				
August 2024				
September 2024				
Oktober 2024				
November 2024				
Dezember 2024				

NEU: Hinweis: Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, werden von der Bundesagentur erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten veröffentlicht. Bei den Arbeitslosenzahlen gibt es diese Dreimonatsreglung nicht.

3. Eintritt Bergtierpark

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jan	3.374	7.231	5.390	6.110	5.175	9.038	6.070	11.669	0	23.513	11.470	12.427
Feb	2.857	6.217	6.360	6.816	11.630	8.277	13.735	8.031	0	24.226	13.981	
März	8.897	11.820	11.017	11.788	14.590	14.191	13.271	10.036	2.1506	31.503	14.159	
April	11.222	19.715	20.757	14.255	21.263	23.031	24.469	0	34.985	29.715	36.388	
Mai	12.067	14.735	19.863	20.687	13.205	21.030	18.179	35.596	19.300	26.538	32.136	
Juni	9.358	12.812	11.594	8.871	15.476	14.606	17.175	44.500	30.300	19.254	17.704	
Juli	10.944	10.595	12.340	17.511	17.959	19.323	19.665	49.694	39.200	24.874	25.559	
Aug	14.877	23.340	19.314	20.343	20.823	18.342	16.851	47.288	47.876	34.118	32.068	
Sept	9.050	13.255	11.762	11.377	14.023	18.350	24.686	37.144	28.025	15.996	21.975	
Okt	11.552	18.230	14.638	17.011	21.299	24.086	17.713	41.181	35.880	30.726	25.794	
Nov	3.751	9.188	6.750	5.692	4.714	11.525	7.260	0	9.790	12.908	7.863	
Dez	2.978	2.200	7.769	4.837	1.792	3.647	7.200	0	9.746	6.258	7.533	
GES:	100.925	149.337	147.554	145.298	161.949	185.446	186.274	285.139	276.608	279.629	246.630	12.427
Plan:	120.000	110.000	135.000	135.000	135.000	135.000	145.000	200.000	250.000	250.000	250.000	260.000
YTD	3.374	7.231	5.390	6.110	5.175	9.038	6.070	11.669	0	23.513	11.470	12.427

Der sehr regenreiche November hat sich negativ auf den Besuch ausgewirkt.

4. Gremieninformation zum geförderten Glasfaserausbau in den IKbit Kommunen

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstandes,
sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretung,

wir möchten Ihnen hiermit einen Überblick zum aktuellen Stand und Entwicklung im Gigabit-Projekt IKbit – Interkommunales Breitbandnetz der zehn Projektkommunen geben.

Zunächst ein kleiner Rückblick:

Mit den Gremienbeschlüssen im Jahr 2022, haben alle Projektkommunen dem Netzverkauf und dem zukünftigen Vorgehen zum Gigabitausbau zugestimmt, um so die Region flächendeckend mit Glasfaserhausanschlüssen auszustatten. Die Unterzeichnung der modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die weitere Vorgehensweise wurde im April 2022 durch die Bürgermeister*in und deren Vertreter rechtsverbindlich unterzeichnet.

Der Kaufvertrag über den Netzverkauf ist sodann mit der Entega Medianet abgestimmt worden und konnte im Mai 2022 unterzeichnet werden.

Im Juni 2022 hat der Eigenbetrieb IKbit den Fördermittelantrag für Beratungsleistungen nach Nr. 3.3. der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bund eingereicht. Die Bewilligung lag am 22.06.2022 über 200.000 € vor. Mit Vorlage des Fördermittelbescheides konnte so auch die Firma TÜV Rheinland Consulting GmbH mit den technischen Beratungsleistungen, sowie die Firma Muth & Partner Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte mbB aus Fulda mit den juristischen Beratungsleistungen beauftragt werden.

Nach der Auftragsvergabe konnte im nächsten Schritt das „Markterkundungsverfahren 2022“ vorbereitet und gestartet werden, welches von September 2022 bis November 2022 lief. Da das BMDV überraschend den Förderaufruf am 19.10.2022 rückwirkend zum 17.10.2022 zurückgenommen hat, konnte der Eigenbetrieb IKbit allerdings im Jahr 2022 keinen Infrastrukturantrag eines geförderten Ausbaus sog. „hellgrauer Flecken“ in vorläufiger Höhe mehr

stellen. Die Mittel für das laufende Jahr 2022 waren erschöpft und dieses Förderprogramm wäre ohnehin zum 31.12.2022 ausgelaufen. Hier musste der Eigenbetrieb IKbit auf die Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie und einem entsprechend neuen Förderaufruf des Bundes warten, welcher ursprünglich zum 01.01.2023 unmittelbar anschließen sollte.

Die neue Gigabitrichtlinie des Bundes vom 31.03.2023 (Gigabitrichtlinie 2.0) und der damit verbundene Förderaufruf ist allerdings erst am 03.04.2023 veröffentlicht worden. Aufgrund der förderrechtlichen Vorgaben im Rahmen des geförderten Ausbaus der nun sog. „dunkelgrauen Flecken“ war zwingend ein erneutes Markterkundungsverfahren durchzuführen, welches im April 2023 gestartet wurde und bis Juni 2023 lief („Markterkundungsverfahren 2023“).

Auf Basis der Gigabitrichtlinie 2.0 und den Ergebnissen der „Markterkundung 2023“ konnte der Eigenbetrieb im September 2023 den Infrastrukturantrag zur Erschließung der verbleibenden – nicht durch Telekommunikationsunternehmen eigenwirtschaftlich ausgebauten und auszubauenden – Adresspunkte mit Glasfaseranschlüssen stellen. Wie Sie auch bereits aus der Presse entnehmen konnten, hat der Eigenbetrieb IKbit die vorläufigen Fördermittelbescheide zum Gigabitausbau erhalten. Wir sind stolz, einen Zuwendungsbescheid des Bundes in vorläufiger Höhe über 28.866.609 €, sowie einen Zuwendungsbescheid des Landes zur Kofinanzierung in vorläufiger Höhe über 23.093.287 € erhalten zu haben. Mit dieser Voraussetzung konnte durch den Eigenbetrieb IKbit die Ausschreibung als nächsten Projektschritt am 08.01.2024 gestartet werden, siehe hierzu auch <https://projektraeger-breitband.de/konzessionsbekanntmachung/public/detail/1000102>

Bei dem Vergabeverfahren für die „Bereitstellung eines flächendeckenden Gigabitnetzes und Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten“ handelt es sich bei dem Beschaffungsgegenstand um eine Dienstleistungskonzession. Die Ausschreibung hierzu wird als zweistufiges Verfahren, bestehend aus einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb und einem anschließenden Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Bei dem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb werden die gesamten Ausschreibungsdokumente bereits zur Verfügung gestellt. Hier müssen die interessierten Bieter aber zunächst bis zum 08.02.2024 nur einen Teilnahmeantrag einreichen. In dem Teilnahmeantrag haben die Bewerber ihre Eignung auf Basis von genannten Kriterien mit Unternehmensunterlagen nachzuweisen. Anschließend werden die als geeignet identifizierten Bieter in der Verhandlungsphase eine einheitliche Frist zur Einreichung eines Erstangebotes erhalten. Nach Prüfung der eingereichten Angebote werden zunächst Bietergespräche durchgeführt, in denen die Bieter die Möglichkeit haben ihre Angebote entsprechend zu erläutern. Anschließend werden die Bieter aufgefordert, ein endgültiges Folgeangebot einzureichen, welches gemäß den Wertungskriterien ausgewertet wird. Als nächstes werden mit dem Bieter des gemäß den Wertungskriterien wirtschaftlichsten Angebots Vertragsverhandlungen durchgeführt und parallel auf Basis der nun bekannten finalen Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke entsprechende Anträge bei Bund und Land auf Zuwendungen in endgültiger Höhe gestellt. Erst nach dem Erhalt der Zuwendungsbescheide von Bund und Land in endgültiger Höhe kann der Zuschlag erteilt werden und hierbei der entsprechende Konzessionsvertrag unterzeichnet werden. Wir hoffen, dass dies noch im Jahr 2024 erfolgt, sodass wie bisher geplant

zu Beginn des Jahres 2025 mit dem geförderten Glasfaserausbau vor Ort begonnen werden kann.

Aufgrund der jeweiligen pressewirksamen Übergabe des Fördermittelbescheides durch Bund und insbesondere dem Land, mussten wir mit unserem Informationsschreiben bis jetzt warten. Daher dieser kleine zeitliche Verzug. Unser Anliegen ist es, Sie alle mit unserem heutigen Informationsschreiben über die vergangenen und aktuellen Entwicklungen zu informieren und Ihnen insbesondere mitzugeben, dass die benötigten Fördermittel zum Gigabitausbau bewilligt wurden und nun mit Hochdruck die Ausschreibung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Wir freuen uns auf die kommenden gemeinsamen Schritte, um eine flächendeckende Glasfaserversorgung für die Menschen hier vor Ort zu erreichen.

Das IKbit-Team (Herr Fischer, Herr Lang und Frau Straßer) steht aber auch gerne bei Fragen zur Verfügung. Hierfür können Sie unsere Telefonnummer 06253/2001-26 (IKbit Zentral) oder unsere Emailadresse info@ikbit.de nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Fischer
Betriebsleiter

5. Übersicht Erdgasverbrauch in der Gemeinde Fürth:

Gesamt Erdgasverbrauch Gemeinde Fürth (kWh)

Objekt	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 17-22	Jahres Ø 17-22
Rathaus	129.623	177.942	160.844	154.471	160.322	168.424	111.675	951.626	158.604
Alte Schule	42.578	62.544	58.977	50.710	52.876	64.935	44.417	332.620	55.437
Stadion	61.905	85.552	92.458	75.285	64.156	89.283	61.389	468.639	78.107
Kindergarten	77.887	105.957	70.973	79.920	77.124	88.542	51.125	500.403	83.401
Feuerwehr	106.377	155.619	144.477	107.599	136.516	138.355	81.459	788.943	131.491
Ges.-Häuser	418.370	587.614	527.729	467.985	490.994	549.539	350.065	3.042.231	507.039
Schwimmbad	238.230	190.545	245.274	127.826	139.820	123.670	102.307	1.065.365	177.561
Erbacher 34*	0	0	0	0	0	0	9.029	9.029	
*nicht in Summe enthalten									
Summe:	656.600	778.159	773.003	595.811	630.814	673.209	452.372	4.107.596	

Einsp. 23 vs. Ø 17-19: **735.921**

-38,5%

Für den Gemeindevorstand
Fürth den 06.02.2024



Volker Oehlenschläger, Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw.

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 [GVBl. S.90](#), 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth in ihrer Sitzung **am** die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Fürth/Odenwald beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Fürth unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen betreut.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Einrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Fürth ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zur Einschulung offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Fürth auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung/Gruppe besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Leitung der Kindertagesstätte entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.
- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen nachweisen. Ferner ist nach § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.

- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet: Die jeweiligen Öffnungszeiten und Betreuungsmodule in den Einrichtungen sind in der Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung festgelegt. Sie werden zudem auf der Homepage der Gemeinde, durch Aushang in der Einrichtung und bei Veränderungen durch Veröffentlichung in den nach der Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsorganen veröffentlicht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) **3 Wochen während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen**
 - b) Während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen
 - c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie Brückentage
 - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen und pädagogischen Tagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Fürth und per E-Mail durch die Tageseinrichtungen an die Eltern.

NEU : § 6 a Feriennotbetreuung während der festgelegten Schließungszeiten in den Sommerferien

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem Schließungszeitraum der drei Wochen in den Sommerferien **nachweislich** (in schriftlicher Form z.B. durch Arbeitgeberbestätigung) **keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können**, kann eine Feriennotbetreuung angeboten werden. Die Feriennotbetreuung wird **während der letzten Woche** des Schließungszeitraums in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Fürth angeboten. Auf die Feriennotbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Eine Feriennotbetreuung wird nur angeboten, wenn eine Mindestanzahl von 15 Kindern je Woche sich verbindlich hierfür angemeldet hat.
- (3) Die weiteren Einzelheiten der Feriennotbetreuung (Anmeldemodalitäten und -fristen, Einrichtung, in welcher die Notbetreuung stattfindet etc.) werden vom Gemeindevorstand festgelegt und in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Fürth/Odenwald bekannt gemacht.
- (4) Für die Feriennotbetreuung ist ergänzend zum regulären monatlichen Betreuungsbeitrag ein gesonderter Kostenbeitrag je Woche zu entrichten. Der Kostenbeitrag wird in Höhe des in der aktuellen Kostenbeitragsatzung festgelegten Betreuungsbeitrags je Stunde zum Zeitpunkt der Feriennotbetreuung erhoben.

Werden mehrere Kinder einer Familie in der Feriennotbetreuung angemeldet, wird für das zweite zu betreuende Kind nur die Hälfte des fälligen Kostenbeitrags erhoben; ein drittes und jedes weitere Kind dieser Familie wird beitragsfrei für die Feriennotbetreuung gestellt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Kostenbeitragsatzung zur Satzung der Gemeinde Fürth/Odw. über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw.

§ 7

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises (Masernimmunität) oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Die Aufsichtspflicht während einer Veranstaltung der Tageseinrichtung für Kinder, bei dem die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten anwesend sind, obliegt grundsätzlich den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten. Ausgenommen hiervon sind Zeiten in denen Angebote und Aktivitäten von Erzieherinnen durchgeführt werden.

§ 9

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.

- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich; sie sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- (6) Bei Abmeldungen nach Zusage des Platzes und Erhalt des Aufnahme- bzw. Beitragsbescheides wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € von den Erziehungsberechtigten erhoben.
- (7) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres die Tageseinrichtung für Kinder wegen Einschulung verlässt.
- (8) Eine vorübergehende Abmeldung während der Schließungszeiten ist nicht möglich.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Versicherung

- (1) Die Gemeinde Fürth versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden wegen Verletzung
 1. der Verkehrssicherungspflicht (Gefährdungshaftung),
 2. der Aufsichtspflicht ihrer Beschäftigten aus ihrer dienstlichen Verrichtung Dritten gegenüber.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über die Unfallkasse Hessen gesetzlich versichert.
- (3) Für die Haftung von Schäden, die ein Kind verursacht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.03.2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. vom 31.03.2011 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in